



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 1. November 1965

2018 (XX). Empfehlung über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Familie als die Grundeinheit jeder Gesellschaft gestärkt werden sollte und dass heiratsfähige Männer und Frauen das Recht haben, zu heiraten und eine Familie zu gründen, dass sie ferner bei der Eheschließung gleiche Rechte haben und dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf, wie dies Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 843 (IX) vom 17. Dezember 1954,

ferner unter Hinweis auf Artikel 2 des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956, welches verschiedene Bestimmungen über das Heiratsalter, die Erklärung des Ehemillens und die Registrierung von Eheschließungen enthält,

sowie unter Hinweis auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Empfehlungen abgibt, um zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Un-

6. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Berichte der Mitgliedstaaten entsprechend der vorliegenden Empfehlung zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten und den Bericht, sofern ihr dies angebracht erscheint, mit Empfehlungen zu versehen.